

# **Satzung der Kommission für Planung, Gestaltung und Entwicklung von Spielplatzanlagen in der Landeshauptstadt Erfurt - Spielplatzkommission - vom xx. xxxxx 201x**

## **§ 1 Zweck der Satzung**

Allgemein verbindliche Regelungen für das Anlegen und den Betrieb von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Erfurt zu gewährleisten, Sicherheit und Gesundheit von Kindern zu garantieren und Eltern einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen.

Zur Verbesserung und bedarfsgerechten Gestaltung der Einrichtungen wird in der Landeshauptstadt Erfurt eine Spielplatzkommission gebildet. Sie soll bei der Planung und Weiterentwicklung von Spielplätzen beratend mitwirken und den Behörden entsprechende Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

## **§ 2 Berufung und Aufgaben**

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beruft eine Kommission für Planung, Gestaltung und Entwicklung von Spielplatzanlagen in der Landeshauptstadt Erfurt, im folgenden Spielplatzkommission genannt.
- (2) Die Spielplatzkommission arbeitet an der Erstellung und Fortschreibung einer mittel- und langfristigen Spielplatzkonzeption mit und berät die Stadtverwaltung bei der Erarbeitung allgemein gültiger Richtlinien für die Gestaltung und den Betrieb von Spielplätzen in der Landeshauptstadt. Sie soll möglichst in einem frühzeitigen Planungsstadium einbezogen werden. Hierbei berät und begleitet sie die Stadtverwaltung bei der Standortsuche, der Planung und Errichtung neuer Spielplätze sowie bei der Sanierung bereits bestehender Einrichtungen. Die Kommission erarbeitet Vorschläge und Anregungen für zusätzliche Spielmöglichkeiten, z. B. in Parkanlagen, auf Schulhöfen und auf Sportplätzen oder anderen Freiflächen, ggf. auch Übergangslösungen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges, fachkompetentes Gremium, dessen Stellungnahmen einen empfehlenden Charakter besitzen.

## **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Die Spielplatzkommission setzt sich aus folgenden, durch den Stadtrat berufenen Mitgliedern zusammen:
  - a) jeweils ein von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benanntes Mitglied, das nicht Mitglied der Fraktion sein muss.

- b) fünf Mitglieder der Stadtverwaltung aus den Bereichen Jugendamt, Amt für Bildung, Tiefbau- und Verkehrsamt, Umwelt- und Naturschutzamt, Garten- und Friedhofsamt.
- c) je einem Vertreter des Stadtelternbeirates (Kita) und der Kreiselternvertretung (Schulen).
- d) zwei Mitgliedern aus der Beteiligungsstruktur junger Menschen in Erfurt.
- e) zu betreffenden Spielplätzen der zuständige Ortsteilbürgermeister (durch Einladung mit Rede- und Beschlussrecht)

Weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied ist:

- f) der für die Stadtplanung zuständige hauptamtliche Beigeordnete der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Spielplatzkommission kann für einzelne Tagesordnungspunkte weitere Beigeordnete, Sachverständige oder Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen. Bei Kunstobjekten, die im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erstellung von Spielplätzen stehen, wird die Kunstkommission in den Entscheidungsprozess einbezogen.

#### **§ 4 Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer der Spielplatzkommission entspricht der Wahlperiode des gewählten Stadtrates. Nach Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates bleiben die bisherigen Mitglieder der Spielplatzkommission kommissarisch bis zur Neuberufung der neuen Mitglieder des Gestaltungsbeirates tätig.
- (2) Die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder ist zulässig. Die Stadtverwaltung erarbeitet unter Mitwirkung des Stadtrates eine Vorschlagsliste der neu zu berufenden Mitglieder der Spielplatzkommission. Die neuen Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat berufen. Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch entsprechende festzulegende Vertretungsregelungen vertreten lassen.
- (3) Die Tätigkeit in der Spielplatzkommission ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 und 6 der Hauptsatzung.

#### **§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) In der ersten Sitzung der neu konstituierten Kommission wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Vorsitzende und ein Stellvertreter gewählt. Legen der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer ihr Amt nieder, so ist in der darauf folgenden Sitzung der Spielplatzkommission die Neuwahl für die noch verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
- (2) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt.

- (3) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen der Spielplatzkommission können
- vom Oberbürgermeister oder in Vertretung vom für die Stadtplanung zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Erfurt,
  - von den Vorsitzenden der für die Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bau und Verkehr sowie Jugendhilfe zuständigen Ausschüsse der Landeshauptstadt Erfurt,
  - von den stimmberechtigten Mitgliedern der Spielplatzkommission vorgeschlagen werden.
- (4) Einberufen wird die Kommission vom für die Stadtplanung zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Erfurt. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder der Spielplatzkommission, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden.
- (5) Die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates obliegen dem für die Stadtplanung zuständigen Dezernat. Es stellt die Tagesordnung auf und verfasst Sitzungsprotokolle.
- (6) Die Sitzungen der Spielplatzkommission sind grundsätzlich öffentlich. Das Ergebnis der Beratungen wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt mitgeteilt werden.

## **§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Ist ein Mitglied der Spielplatzkommission selbst an der Durchführung eines Projektes, das beurteilt wird, unmittelbar beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (2) Ein Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Die Entscheidung darüber obliegt der Spielplatzkommission.

## **§ 7 Beschlussfassung und Bekanntgabe**

- (1) Die Spielplatzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Ergebnis der Beratung wird in einer Stellungnahme durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zusammengefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
- (3) Stellungnahmen der Spielplatzkommission sind den zuständigen Dezernaten bekannt zu geben. Die Stellungnahmen werden den für die Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bau und Verkehr sowie Jugendhilfe zuständigen Ausschüssen der

---

Landeshauptstadt Erfurt zur Kenntnis gegeben, sofern dem keine rechtlichen Belange entgegenstehen.

- (4) Mit Zustimmung der Projektträger können nach Beschluss der Spielplatzkommission Vorhaben und Planungen veröffentlicht werden.
- (5) Ein Mitglied der Spielplatzkommission kann zur Erläuterung der Stellungnahmen vom Stadtrat und den für die Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bau und Verkehr sowie Jugendhilfe zuständigen Ausschüssen der Landeshauptstadt Erfurt gehört werden, sofern dem keine rechtlichen Belange entgegenstehen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die " Satzung der Spielplatzkommission der Landeshauptstadt Erfurt" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister